

6. Für bereits bestehende oder bis zum 30. Juni 1990 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldete, aber noch nicht eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung findet der Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Juni 1980 zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 836), geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 1 und 2 als Termin für die Kapitalerhöhung oder Umwandlung bzw. Leistung weiterer Einlagen der 1. Juli 1995 festgesetzt wird.
7. Das Gesetz vom 20. April 1892 betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (RGBl. S. 477) tritt in der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Fassung außer Kraft.

## § 19

## Aktiengesetz

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) — Sonderdruck Nr. 1416 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Der § 12 Abs. 2 Satz 2 findet wie folgt Anwendung:  
„Der Minister für Wirtschaft kann Ausnahmen zulassen, soweit es zur Wahrung gesamtwirtschaftlicher Belange notwendig ist.“
2. § 37 Abs. 2 findet wie folgt Anwendung:  
„ (2) In der Anmeldung haben die Vorstandsmitglieder zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 76 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie durch Gericht oder Notar über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind.“
3. Die §§ 399 Abs. 1, 400 Abs. 1, 401 Abs. 1 und 2, 402 Abs. 1, 403 Abs. 1 und 404 Abs. 1 finden wie folgt Anwendung:  
Nach der angedrohten Freiheitsstrafe ist jeweils „Verurteilung auf Bewährung“ einzufügen.
4. Das Gesetz vom 30. Januar 1937 über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — Aktiengesetz — (RGBl. I S. 107), die drei Durchführungsverordnungen zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (RGBl. I S. 1026), vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) und vom 21. Dezember 1930 (RGBl. I S. 1839) sowie das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) treten in der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Fassung außer Kraft, soweit nicht einzelne Vorschriften nach diesem Gesetz weiter anzuwenden sind. Für Aktiengesellschaften, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Handelsregister eingetragen wurden, sind die §§ 5 bis 11, 13, 20 bis 22 und 26 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 22 Abs. 1 das Datum „31. Dezember 1965“ durch das Datum „30. Juni 1990“ ersetzt wird. Für Aktiengesellschaften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber noch nicht eingetragen worden sind, bleibt es bei den bisherigen Rechtsvorschriften über die Errichtung und Eintragung der Gesellschaft.

## § 20

Gesetz betreffend die Erwerbs- und  
Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) Sonderdruck Nr. 1417 des Gesetzblattes - findet in der Deut-

schon Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Soweit auf § 30 Bürgerliches Gesetzbuch verwiesen wird, findet § 7 Abs. 3 des Gesetzes über Vereinigungen — Vereinigungsgesetz — vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S. 75) entsprechende Anwendung.
2. Die §§ 147 Abs. 1, 148 Abs. 1 und 2, 150 Abs. 1 und 2 und 151 Abs. 1 und 2 finden wie folgt Anwendung:  
Nach der angedrohten Freiheitsstrafe ist jeweils „Verurteilung auf Bewährung“ einzufügen.
3. Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (RGBl. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 810) tritt in der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Fassung außer Kraft.

## § 21

## Gesetz über die Kapitalerhöhung

Das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) — Sonderdruck Nr. 1418 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß im § 36 nach der angedrohten Freiheitsstrafe „Verurteilung auf Bewährung“ eingefügt wird.

## § 22

## Umwandlungsgesetz

Das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) — Sonderdruck Nr. 1418 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Soweit in den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes auf den § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen wird, ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden.
2. Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juni 1934 (RGBl. I S. 569) und seine Durchführungsverordnungen vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1262), vom 17. Mai 1935 (RGBl. I S. 721), vom 2. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1003) und vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 661) treten außer Kraft.

## § 23

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486) - Sonderdruck Nr. 1419 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Im Gesetz sind die Worte:  
„Gewährleistung“ durch „Garantie“  
„Werk- oder Werklieferungvertrag“ durch „Dienstleistungsvertrag“  
„Dienst- oder Werkleistungen“ durch „Dienstleistungen“  
„Bezirk“ durch „Bereich“  
„Streitwert“ durch „Gebührenwert“  
zu ersetzen.
2. Wird im Gesetz auf Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen, sind die entsprechenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches anzuwenden.
3. Im § 12 werden die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ durch die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
4. § 19 findet wie folgt Anwendung:  
„Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestim-